

Gemeinde Brandenburg



6234 Brandenburg
Brandenburg 8b
Tel.: 05331/5215; Fax: 05331/5485
gemeinde@brandenberg.gv.at
www.brandenberg.gv.at

Brandenburg, 28.6.2024

Kundmachungen – Veröffentlichung im Internet

Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

sowie

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung, gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Brandenburg, 6234 Brandenburg, Brandenburg 8b, ist.
2. Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) sowie im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Brandenburg eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

Postadresse: **Gemeindeamt Brandenburg 6234 Brandenburg, Brandenburg 8b**
Telefonnummer: **+43 (0)5331/5215**
Telefaxnummer: **+43 (0)5331/5485**
E-Mail-Adresse: **gemeinde@brandenberg.gv.at**

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse Gemeinde Brandenburg, 6234 Brandenburg, Brandenburg 8b zu richten.
Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe § 2 – im Gemeindeamt Brandenburg möglich.

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) der bei der Gemeinde Brandenburg eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

4. Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

E-Mails:

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 15 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und weiters
Montag 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am Nachmittag des 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.brandenberg.gv.at>

erfolgen.

Diese Bekanntmachung und Kundmachung tritt mit 1.7.2024 in Kraft und ersetzt die seit 7.4.2015 geltende Kundmachung.

Bürgermeister
Johannes Burgstaller

Johannes Burgstaller

